

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 13	Freitag, 29.04.2022	51. Jahrgang
Seite	Inhalt	
38	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl 2022	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Gemeinsame Wahlbekanntmachung ¹⁾

1. **Am Sonntag, dem 8. Mai 2022,
findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ²⁾

2.

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Oeversee

Wahlbezirk 001: Schule Oeversee, Schulweg 9, 24988 Oeversee

Wahlbezirk 002: Bilschau-Krug, Am Krug 2, 24988 Oeversee

Sieverstedt

Wahlbezirk 001: Altentagesstätte der Kirche, Kirchenweg 2, 24885 Sieverstedt

Wahlbezirk 002: Feuerwehrgerätehaus, Schmedebyer Straße, 24885 Sieverstedt

Tarp

Wahlbezirk 001: Familienbildungsstätte Tarp, Schulstraße 7b, 24963 Tarp

Wahlbezirke 002 und 003: Alexander-Behm-Schule Tarp, Auf dem Campus 3, 24963 Tarp

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in

Ort

zusammen. ³⁾

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Ort, Datum	Die Gemeindewahlbehörde ⁹⁾
Tarp, den 28.04.2022	gez. Böck

- 1) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 lautet die Überschrift „Gemeinsame Wahlbekanntmachung“. Die Angaben in Nummer 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindewahlbehörde zu unterzeichnen.
- 2) bei abweichender Festsetzung der Wahldauer durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
- 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 5) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese Einzelnen aufzuführen.
- 7) Nur für große Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlkreise erstrecken.
- 8) Für Gemeinden/Ämter, in denen ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden sind.
- 9) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 sind alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufzuführen.